

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. Januar 1950

Nummer 3

Datum	Inhalt	Seite
23. 12. 49	Gesetz über die Befriedung des Hauses des Landtages	13
7. 1. 50	Bekanntmachung der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	14

Gesetz

über die Befriedung des Hauses des Landtages.

Vom 23. Dezember 1949.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. Dezember 1949 auf Grund des Artikels 8 Abs. 2 des Grundgesetzes zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

1. Innerhalb des befriedeten Bannkreises des Hauses des Landtages dürfen Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge nicht stattfinden.

2. Ausnahmen hiervon können vom Präsidium des Landtages zugelassen werden.

§ 2

1. Der Bannkreis wird wie folgt bestimmt:

im Norden: die Haroldstraße von der Kavalleriestraße bis Elisabethstraße,

im Osten: die Elisabethstraße von der Haroldstraße bis Reichsstraße,

im Süden: die Reichsstraße von der Elisabethstraße bis Wasserstraße,

im Westen: die Wasserstraße von der Reichsstraße bis Kavalleriestraße.

2. Die benannten Straßenzüge gehören mit Ausnahme der Haroldstraße zu dem befriedeten Raum und fallen daher unter dieses Gesetz.

§ 3

1. Wer an einer nach § 1 verbotenen Versammlung oder einem Umzug teilnimmt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 1500 DM bestraft.

2. Wer zur Veranstaltung solcher Versammlungen oder Umzüge auffordert, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 4

Wer vorsätzlich Anordnungen übertritt, die der Präsident des Landtages über das Betreten des Gebäudes oder über das Verhalten in dem Gebäude erlässt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Deutsche Mark bestraft.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Menzel.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betitff: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 1950

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)	Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	Veränderungen gegenüber der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	32	Grundkapital 65 000
Postcheckguthaben	186	Rücklagen und Rückstellungen 7 034
Wechsel und Schecks	140 194	Einlagen*)
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltung	60 250	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) 409 129
Ausgleichsforderungen		b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern 99
a) aus der eigenen Umstellung 454 879		c) von öffentlichen Verwaltungen 149 062
b) angekauft 34 251	- 6 714	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte 24 750
Lombardforderungen gegen		e) von sonstigen inländischen Einiegern 70 342
a) Wechsel 4 770	+ 2 565	f) von ausländischen Einiegern 23
b) Ausgleichsforderungen 36 437	+ 3 938	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen 9 646 663 051
Beteiligungen an der BdL	28 000	+ 1 097 + 14 549
Sonstige Vermögenswerte	46 398	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen 18 100
		Sonstige Verbindlichkeiten 52 212
		Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln (556 836)
		(- 97 974)
		805 397 - 193 369
		805 397 - 193 369

*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Dez. 1949: Veränderungen gegenüber dem Vormonat:

Reserve-Soll	83 994	- 10 443
Reserve-Ist	83 994	- 10 445

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Dezember 1949 Veränderungen gegenüber dem Vormonat:

Reserve-Soll	289 420	- 4 917
Reserve-Ist	372 559	+ 39 128

Überschußreserven	83 139	+ 44 045
-----------------------------	--------	----------

Summe der Überschreitungen	84 742	+ 43 586
--------------------------------------	--------	----------

Summe der Unterschreitungen	1 603	- 459
---------------------------------------	-------	-------

Überschußreserven	83 139	+ 44 045
-----------------------------	--------	----------

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 7. Januar 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

(Unterschriften.)